

Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls
(„SUP Screening“) nach § 37 UVPG i.V.m. § 35 IV,
Anlage 6 UVPG und §§ 15 ff., Anlage 4 UVwG (BW)

für die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027
nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060

Juni 2025

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



Baden-Württemberg



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Änderung des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg in der Fassung vom 09.10.2024 wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls zur SUP-Pflicht dieser Änderung durchgeführt. Da für das Programm in der Originalfassung bereits eine Strategische Umweltprüfung erstellt wurde, ist die Programmänderung nur dann erneut einer vollständigen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderungen nicht geringfügig sind oder voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Maßgebliche Rechtsgrundlagen hierfür sind das Gesetz zur „Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich“ des Landes Baden-Württemberg (Umweltverwaltungsgesetz - UVwG (BW)) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Bundesebene. Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob das Programm in seiner neuesten Fassung wesentlich geändert wird bzw. ob die neuen Festlegungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Das vorliegende Dokument erfüllt die Anforderungen gemäß § 16 UVwG (BW) und § 34 UVP und fasst die Ergebnisse der Prüfung gemäß §§ 15 ff UVwG (BW) unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 4 des UVwG (BW) sowie §§ 35, 37 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 6 UVP zusammen.

Prüfungsgegenstand

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die Umweltbeauftragte der EFRE-Programme durchgeführt und in einem Prüfbericht dokumentiert. Gegenstand der Prüfung sind kleinere Anpassungen in den folgenden Bereichen:

- ▶ Ausbau der Förderung im Bereich der Strategischen Technologien für Europa (STEP) und weitere Mittelumshiftungen
- ▶ Anpassung von Zielwerten der Output- und Ergebnisindikatoren des Programms
- ▶ Erweiterte Förderung der Ressourceneffizienz in Unternehmen im Spezifischen Ziel 2.6 (Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft) durch Aufnahme der Maßnahme „Investitionen in ressourceneffiziente Verfahren in Unternehmen“

Darüber wurden textliche Anpassungen zur Dokumentation der Erfüllung der Grundlegenden Voraussetzung zum Spezifischen Ziel 2.6 sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die für die Vorprüfung des Einzelfalls keine Relevanz aufweisen.

Methodisch wurden in der Prüfung neue Maßnahmen mit im Programm bereits angelegten SUP-geprüften Maßnahmen verglichen, um ihre Umweltwirkungen zu bewerten. Ergänzend wurden die Änderungen des bestehenden Programms, die sich aus der Umschichtung von Finanzmitteln oder Änderungen der Programmziele ergeben, geprüft. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass durch die Reduzierung von aus Umweltsicht positiven Investitionen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen können.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Ausbau der STEP-Förderung und weitere Mittelumschichtungen

Die geringfügigen Mittelumschichtungen führen zu keiner Änderung bei den im Programm angelegten Maßnahmentypen. Der Anteil des Politikziels 2 für ein grüneres Europa nimmt zwar geringfügig auf rund 41 % ab. Bei der Projektauswahl kann sich aber durchaus ergeben, dass mehr Projekte dem Politikziel 2 zugeordnet werden können als bisher angenommen, sodass der angeführte Anteil des Politikziels 2 eher unterschätzt ist. Die Ausgaben des Programms für die Klimaziele betragen weiterhin rund 41 % und der finanzielle Fokus bleibt insgesamt auf aus Umweltsicht positiv zu bewertende Interventionen bestehen.

- ▶ Anpassung von Zielwerten der Output- und Ergebnisindikatoren

Bei der Untersuchung der einzelnen Anpassungen bei den Zielwerten 2029 für die jeweiligen Output- und Ergebnisindikatoren hat sich ergeben, dass bei der geplanten Anpassung nicht mit negativen Folgen für die Umwelt zu rechnen ist.

- ▶ Erweiterte Förderung der Ressourceneffizienz in Unternehmen im Spezifischen Ziel 2.6 - Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft durch Aufnahme der Maßnahme „Investitionen in ressourceneffiziente Verfahren in Unternehmen“

Von der neuen Maßnahme „Investitionen in ressourceneffiziente Verfahren in Unternehmen“ werden keine negativen Wirkungen auf die Umwelt erwartet, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit indirekte Verbesserungen der Umweltsituation.

Zusammenfassend kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Programmänderung nach den Kriterien des UVPG und des UVwG (BW) als geringfügige Änderung einzustufen ist. Ferner kommt die Prüfung des Einzelfalls nach § 37 UVPG und § 15 UVwG (BW) zu dem Schluss, dass die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen hat und daher **keine neue SUP** durchzuführen ist.

Relevante Umweltbehörden wurden in der Prüfung konsultiert, es wurden keine negativen Rückmeldungen abgegeben.